



Antrag

Fraktion AfD

Sportschützen fördern - für ein bürgernahes Waffenrecht

Der Landtag wolle beschließen:

Der Minister für Inneres und Sport wird aufgefordert, im Verordnungswege Richtlinien zur Ausgestaltung des § 14 Absatz 3 WaffG zu erlassen, die den unteren Waffenbehörden ein Ermessen eröffnen, innerhalb des Grundkontingents von fünf Schusswaffen für Sportschützen den Anteil von Lang- und Kurzwaffen, je nach Bedürfnis des Antragstellers zu variieren und sich gegenüber dem Bundesgesetzgeber dafür einzusetzen, diese flexible Handhabung des § 14 Absatz 3 WaffG explizit in das Waffengesetz aufzunehmen.

Begründung

Sportschützen, die die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf ein Grundkontingent von fünf Schusswaffen mit einem Anteil von drei Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen. Diese starre Regelung soll nach dem individuellen Bedürfnis des Sportschützen ausgelegt werden können, sodass ein Sportschütze, der ausschließlich mit Pistolen in unterschiedlichsten Disziplinen und Kalibern schießen möchte, bei Verzicht auf Langwaffen bis zu fünf Kurzwaffen als Grundkontingent erwerben und besitzen darf. Umgekehrt soll dies auch für Sportschützen der Langwaffendisziplinen gelten, die vier oder fünf Langwaffen für ihren Sport benötigen.

Damit können spezialisierte Kurz- oder Langwaffenschützen fast alle Disziplinen abdecken, sodass das Antragsverfahren für sogenannte „weitere Waffen“ über das Grundkontingent hinaus nach § 14 Absatz 3 WaffG nur noch sehr selten anzuwenden wäre.

Die Förderung der Spezialisierung von Sportschützen dient auch der Nachwuchsgewinnung für olympische Disziplinen und internationale Wettbewerbe, die dem Minister für Inneres und Sport ein besonderes Anliegen sein sollte.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender